

REPORT

Leitern und Tritte:
Prüfen ist Pflicht

Abwasseranlagen:
Vorsicht, Faulgase!

DESINFIZIATIONSMITTEL

**RICHTIG AUSWÄHLEN
UND EINSETZEN**



LIEBE LESERINNEN UND LESER,

ich wünsche Ihnen ein gutes, erfolgreiches und sicheres neues Jahr. Bleiben Sie gesund und zuversichtlich – trotz all der Herausforderungen, vor die uns die Pandemie nach wie vor stellt. Damit Sie und Ihre Beschäftigten sicher und gesund durch 2022 kommen, werden wir – die BGN – Sie weiterhin zu allen Fragen rund um Arbeits- und Gesundheitsschutz auf dem Laufenden halten.

Auf „kommittensch“ folgt „Vision Zero“

Zum 31. Dezember 2021 ist unsere Kampagne „kommittensch“ ausgelaufen. Damit haken wir das Thema

”

**UNSERE VISION:
EINE WELT OHNE
ARBEITSUNFÄLLE**

“

Präventionskultur natürlich nicht ab, vielmehr rückt nun die „Vision Zero“ in den Vordergrund: unsere Vision einer Welt ohne Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen. Höchste Priorität hat dabei die Vermeidung tödlicher und schwerer Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Damit diese Vision irgendwann einmal Wirklichkeit werden kann, braucht es gemeinsame Anstrengungen und vor allem Ideen, die umgesetzt werden. Dazu wollen wir Sie mit den Beiträgen in Report immer wieder ermutigen und Ihnen neue Impulse geben.

In dieser Ausgabe widmen wir uns unter anderem den Hygieneanforderungen, die durch die Coronapandemie gestiegen sind. In vielen Arbeitsbereichen sind Desinfektionsmittel zu finden, um Hände oder Flächen zu behandeln. Aber welche sind geeignet? Das erklärt unser Präventionsexperte Gunar Gramlich auf den Seiten 6 und 7.

Haben Sie schon mal vom „Schwarz-Weiß-Prinzip“ gehört? Es kann Ihnen dabei helfen, eine Verschleppung von unerwünschten Stoffen aus „schmutzigen“ Arbeitsbereichen in die „saubere“ Privatzone zu verhindern. Mehr über diesen Ansatz, der eine lange Tradition hat und noch heute wichtig ist, erfahren Sie auf Seite 8.

Vielleicht lauert auch in Ihrem Betrieb eine Gefahr dort, wo Sie gar nicht damit rechnen: In Abwasseranlagen können sich Faulgase ansammeln und zum lebensbedrohlichen Problem werden. Mit welcher Vorbereitung und Ausrüstung Sie dieses Risiko unter Kontrolle bekommen, erfahren Sie im Beitrag auf den Seiten 10 und 11.

Viel Spaß mit dieser Ausgabe!

Ihre

Isabel Dienstbühl

Leiterin Prävention der BGN

IMPRESSUM

Herausgegeben von: Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe, Dynamostraße 7–11, 68165 Mannheim, Fon 0621 4456-0, www.bgn.de, info@bgn.de

Verantwortlich: Jürgen Schulin, Hauptgeschäftsführer der BGN

Redaktion: Michael Wanhoff (Leitung), Werner Fisi, Dr. Markus Hartmann, Martina Kern, Andrea Weimar (BGN), Gabriele Albert, Stefan Layh, Stefanie Richter (Universum Verlag)

Administration: Sybelle Padberg, Fon 0621 4456-1517, Fax 0800 1977553-10200, report@bgn.de

Fotos: Adobe Stock: twinsterphoto (S. 1), stas111 (S. 4), VIKTORYIA (S. 6), Parilov (S. 8), Zerbor (S. 12); BGN (S. 2, 3); DGUV/HzweiS Werbeagentur GmbH (S. 10); Matthias Jankowiak (S. 11); Oliver Rüter (S. 9)

Verlag: Universum Verlag GmbH, Wiesbaden

Gestaltung: Liebchen+Liebchen GmbH, Frankfurt

Druck: Bonifatius GmbH, Druck – Buch – Verlag, Paderborn

© BGN 2022 ISSN 2193-9373

Nachdrucke erwünscht, aber nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. In dieser Zeitschrift beziehen sich Personenbezeichnungen gleichermaßen auf alle Geschlechter, auch wenn dies in der Schreibweise nicht immer zum Ausdruck kommt.



RÜCKENGESUNDHEIT

HEBEN UND TRAGEN

Das Heben, Halten und Tragen schwerer Lasten – vor allem in ungünstigen Haltungen – erhöht das Risiko für Rückenerkrankungen und Verletzungen. Betriebe müssen diese Belastungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermitteln und verringern, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten.

Gibt es „Grenzwerte“?

Da neben dem Gewicht der Last auch die Körperhaltung und Häufigkeit der Tätigkeit eine Rolle spielen, können keine verbindlichen Grenzwerte angegeben werden. Lasten größer als 40 kg für Männer und größer als 25 kg für Frauen sind jedoch grundsätzlich als Risiko einzustufen. Bei Überschreitung der in der Tabelle genannten Lasten und Häufigkeiten sollten die Risiken genauer betrachtet werden.

	Frauen		Männer	
Lastgewicht	5–10 kg	10–15 kg	10–15 kg	15–20 kg
Heben (pro Arbeitstag)	100x	50x	100x	50x
Halten, Tragen (ab 5 sek)	60x	30x	60x	30x

Beurteilung der Belastung

Im ersten Schritt ist zu ermitteln, ob eine Belastung vorliegt. Dabei helfen die branchenspezifischen Beurteilungshilfen der BGN: → www.bgn.de, **Shortlink: 1828**

Zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim manuellen Umgang mit Lasten eignet sich auch die sogenannte Leitmerkalmethode. Sie liefert als Ergebnis ein Maß für die Wahrscheinlichkeit einer körperlichen Überbeanspruchung, aus dem der Handlungsbedarf abgeleitet werden kann. → www.bgn.de, **Shortlink: 1829**

Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen

- Lastgewicht verringern: zum Beispiel indem schwere Lasten zu zweit getragen werden.
- Hebe- und Transporthilfen einsetzen.
- Arbeitshöhe anpassen für eine möglichst gerade, rückschonende Körperhaltung.

- Rückenschonende Arbeitstechniken: Lasten mit geradem Rücken anheben und körpfernah tragen.
- Greifentfernung verringern: Wer Lasten möglichst körpfernah greift und absetzt, vermeidet Heben unter weitem Vorbeugen und mit verdrehtem Oberkörper.
- Ausgleichsübungen während der Arbeit entlasten Beschäftigte. Hier finden Sie branchenspezifische Übungen für das Backgewerbe und für Büroarbeitsplätze: → www.bgn.de, **Shortlink: 1830** ■

MEHR ZUM THEMA

DGUV Information 208-033
„Muskel-Skelett-Belastungen – erkennen und beurteilen“:

→ www.bgn.de, **Shortlink: 1831**

DGUV REGEL 108-010

ÜBERFALLPRÄVENTION IN VERKAUFSSTELLEN



Zum 1. April 2021 wurde die neue DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ veröffentlicht, die die ehemaligen Vorschriften 25 beziehungsweise 26 „Kassen“ und die Vorschrift 20 „Spielhallen, Spielcasinos und Automatenhäle von Spielbanken“ zusammenführt und ersetzt. Erstmals sind nun auch Verkaufsstellen in den Geltungsbereich miteinbezogen.

Akteuren, die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten an Verkaufsstellen tragen, eine zentrale Hilfestellung bei der Erfüllung der in der Vorschrift formulierten Pflichten.

Die bisherige DGUV Regel 108-001 „Umgang mit Zahlungsmitteln in Verkaufsstellen“ wird aufgrund ihrer veralteten Inhalte und der Übernahme relevanter Inhalte in die DGUV Regel 108-010 zurückgezogen.

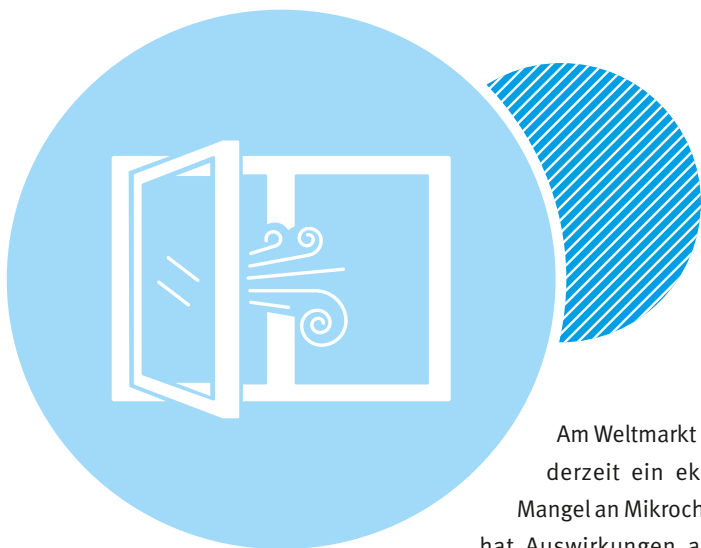
Die DGUV Regel 108-010 „Überfallprävention in Verkaufsstellen“ erläutert die einzelnen Regelungen der neuen DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ und bietet damit Unternehmerinnen und Unternehmern sowie allen

Die neue DGUV Regel „Überfallprävention in Verkaufsstellen“ zum Download:

→ www.dguv.de, Webcode: p108010

Mehr Infos: BGN-Medienpaket „Überfällen vorbeugen – Überfälle sicher überstehen“:

→ www.bgn.de, Shortlink: 1606



FENSTERLÜFTUNG

FRISCHLUFT AUCH OHNE MIKROCHIPS

Am Weltmarkt herrscht derzeit ein eklatanter Mangel an Mikrochips. Das hat Auswirkungen auf viele Produktgruppen – auch auf EC-Motoren, die in Lüftungsgeräten und Luftreinigern verbaut werden. In Verbindung mit der aktuell hohen Nachfrage kommt es auch bei diesen Geräten zu Lieferschwierigkeiten. Arbeitsräume mit mehreren Beschäftigten oder gar mit Publikumskontakt, die bislang noch nicht mit lufttechnischen Geräten ausgestattet sind, müssen deswegen weiterhin durch klassische Fensterlüftung vor Virenanreicherung geschützt werden. Aber: Dauerlüften ist bei kalten Außentemperaturen keine Lösung.

Zur Unterstützung der korrekten Vorgehensweise beim Stoßlüften bietet die BGN (nicht nur) für ihre Mitgliedsbetriebe eine – chipfreie und recycelbare – **Rechenscheibe** → (www.bgn.de/lueftungsrechner) sowie eine kosten- und werbefreie, datensichere **App** → (www.bgn.de/lueftungs-app) an. Die Rechenscheibe wird als Online-Anwendung sowie ganz klassisch aus Pappe angeboten. Wer also bei den technischen Lösungen zur Lüftung und Luftreinigung bislang leer ausging, ist herzlich eingeladen, hier zuzugreifen, um in seinen Arbeitsräumen Infektionen zu vermeiden.

GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

WEB-SEMINAR FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE

Das Web-Seminar mit dem Titel „Erstellen der Gefährdungsbeurteilung – aber bitte mit System!“ richtet sich an Führungskräfte aller Ebenen. Die Teilnehmenden erfahren, wie bedeutsam die systematische Erstellung der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb ist. Sie durchlaufen die einzelnen Schritte der Gefährdungsbeurteilung und

erleben, welche Erfolgsfaktoren sie hierbei nutzen können. Praktische Beispiele und Erfahrungen erleichtern den Wissenserwerb. Ab diesem Jahr bietet die BGN dieses vierstündige Modul ein- bis zweimal im Monat an.

Mehr Informationen:

→ www.bgn.de, Shortlink: 1832



FAQs IM REHA-BEREICH

ÜBERGANGSGELD

Täglich erreichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BGN vielfältige Fragen rund um das Thema Rehabilitation. Wir stellen Ihnen die

Themen vor, die am häufigsten nachgefragt werden. Dieses Mal geht es um das Übergangsgeld.

Frage: Ich kann aufgrund meiner Berufskrankheit nicht mehr an meinen alten Arbeitsplatz zurück. Die BGN hilft mir mit einer Umschulung, damit ich wieder einen geeigneten Arbeitsplatz bekomme. Aber wie bestreite ich meinen Lebensunterhalt in dieser Zeit?

Antwort: Während einer Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation (z. B. einer Berufsausbildung) infolge eines Versicherungsfalles können Sie nicht selbst für Ihren Unterhalt oder den Ihrer Familie sorgen. Deshalb haben Sie während einer Berufshilfemaßnahme Anspruch auf Übergangsgeld. Es soll die wirtschaftliche Sicherung von Ihnen und Ihren Familienangehörigen gewährleisten und die Bereitschaft fördern, an der berufsfördernden Maßnahme teilzunehmen. Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich im Grundsatz nach den Einkommensverhältnissen vor Beginn der

Maßnahme oder der Arbeitsunfähigkeit und den Familienverhältnissen zur Zeit der Berufshilfemaßnahme. Damit ist das Übergangsgeld wie auch das Verletztengeld eine konkrete Entgeltersatzleistung.

Mit dem Beginn des Übergangsgeldes endet das Verletztengeld. Das Übergangsgeld ist geringer als das Verletztengeld. Es beträgt bei Versicherten, die mindestens ein Kind oder Stiefkind haben oder pflegebedürftig sind, 75 Prozent, bei den restlichen Versicherten 68 Prozent des Verletztengeldes. Zusätzlich übernimmt die BGN die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Rentenversicherung in voller Höhe mit Ausnahme des Beitragszuschlages zur Pflegeversicherung bei Kinderlosen.

Erfüllt der Versicherte die Voraussetzungen einer Rente, erhält er diese neben dem Übergangsgeld.

Mehr Informationen:

→ www.bgn.de, Shortlink: 1838

DESINFEKTIONSMITTEL

„AM BESTEN GELISTETE PRODUKTE VERWENDEN“

Die Anforderungen an die Hygiene sind durch die Coronapandemie gestiegen. Kaum ein Ort, an dem keine Desinfektionsmittel zu finden sind, um Hände oder Flächen zu behandeln. Aber welche sind geeignet? Präventionsexperte Gunar Gramlich von der BGN gibt Auskunft.

 Stefanie Richter



■ Schon immer werden in der Lebensmittelindustrie Desinfektionsmittel verwendet, aber seit der Coronapandemie sind sie wirklich allgegenwärtig.

Ja, richtig. Es existiert keine Branche in der Lebensmittelwirtschaft mehr, in der nicht die Anwendung von Desinfektionsmitteln an der Tagesordnung ist. Betriebe stellen sie bereit, Beschäftigte und auch die Kundschaft haben sie direkt greifbar. Es hat sich ein neues Verständnis zum Thema Desinfektion entwickelt. Es ist absehbar, dass dieser nun neu erreichte hygienische Standard wohl beibehalten wird.

■ Es gibt inzwischen sehr viele Hersteller, die Desinfektionsmittel auf den Markt bringen. Wie behält man da den Überblick, was für die eigene Branche das geeignete Mittel ist?

Grundsätzlich muss unterschieden werden, welchen Einsatzzweck diese Mittel verfolgen. Sollen Flächen, Hände oder gar Wunden desinfiziert werden? Wunddesinfektionsmittel und Sterilmittel zur Verwendung bei Operationsbesteck müssen erhöhten Anforderungen entsprechen und

haben eine gesonderte Zulassung und Registrierung gemäß dem Arzneimittelgesetz oder dem Medizinproduktegesetz. Hier besteht durchweg Klarheit darüber, welche Mittel wirken und zugelassen sind. Im Arbeitsschutz hat man dagegen tagtäglich Kontakt zu Hand- und Flächendesinfektionsmitteln. Die Auswahl ist immens, die Einkäufer sind auch meist keine Spezialisten auf diesem Gebiet.

■ Welche Regeln gelten für diese Desinfektionsmittel?

Flächendesinfektionsmittel, also Desinfektionsmittel, die nicht am Körper verwendet werden, unterliegen der Biozid-Verordnung. Sie müssen also gemeldet, erfasst und zugelassen werden. Ist das Mittel zulassungsfähig und verkehrsfähig, wird ihm eine Registriernummer zugewiesen. Diese ist über die „Datenbank der gemeldeten Biozidprodukte“ der Bundesstelle für Chemikalien (BfC) abrufbar. Erst dann darf es auf den Markt gebracht und eingesetzt werden.



Gunar Gramlich befasst sich als BGN-Mitarbeiter im Bereich Prävention und Sicherheit auch mit dem Thema SARS-CoV-2 und den damit verbundenen erhöhten Anforderungen an die Desinfektion.





GUT ZU WISSEN

Diese anerkannten Stellen prüfen und zertifizieren Desinfektionsmittel. Durch diese Stellen gelistete Mittel sind bei bestimmungsgemäßer Verwendung wirksam und nicht gesundheitsschädlich:

- Verbund für Angewandte Hygiene e. V. (VAH)
- Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG)
- Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG)
- Industrieverband Hygiene und Oberflächenschutz (IHO)
- Robert Koch-Institut (RKI)

Worauf sollten Einkäufer außerdem achten?

Auch Händedesinfektionsmittel zur Anwendung in Lebensmittelbetrieben unterliegen der Biozid-Verordnung und müssen in der gleichen Weise wie Flächendesinfektionsmittel zugelassen sein. Allerdings bestand hier wegen der Knappheit an Desinfektionsmitteln zu Beginn der Coronapandemie noch eine befristete Übergangsregelung zur vereinfachten, zulassungsfreien Bereitstellung für ethanolhaltige Produkte, die aber bereits im April 2021 abgelaufen ist. Bestände aus der vereinfachten Zulassung werden derzeit noch abverkauft.

Wie wählt man aus der Fülle an Desinfektionsmitteln genau das richtige für die Beschäftigten aus?

Zur Auswahl eines geeigneten Desinfektionsmittels kann es ratsam sein, im Vorfeld betriebsärztlichen Rat einzuholen. Ziel ist, die Anforderungen an die Desinfektion und die Auswirkungen auf die Beschäftigten abzugleichen und zu bewerten. Es ist außerdem sinnvoll, auf gelistete Desinfektionsmittel von anerkannten Stellen zurückzugreifen (siehe Infokasten oben rechts). Die Hersteller geben zu Wirkspektrum und bestimmungsgemäßem Gebrauch grundsätzliche Empfehlungen. Der Lebensmittelunternehmer muss dann die Verwendung in Rücksprache mit dem Hersteller nachschärfen beziehungsweise konkretisieren.

Gibt es sonstige Dinge, die beachtet werden müssen?

Für die Lagerung und Verwendung des Desinfektionsmittels gelten besondere Regeln zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten, die unbedingt beachtet werden müssen. So ist ein registriertes Flächendesinfektionsmittel nicht immer auch aus Sicht des Arbeitsschutzes bewertet worden und deshalb vollkommen unbedenklich. Je nach Inhalts- und Gefahrstoffen kann es zudem notwendig sein, persönliche Schutzausrüstung bei der Anwendung zu tragen. Details erfährt man in den Anwendungshinweisen des Herstellers. Immer gilt allerdings: Die Dosierung und Einwirkzeit sind für das Ergebnis entscheidend. Und erstaunlich, aber wahr: Auch Desinfektionsmittelspender können verkeimen, deshalb sollte man immer das Verfallsdatum des Mittels im Blick haben. ■



WEITERE INFORMATIONEN

Auf dieser Seite sind umfangreiche Infos zu Biozidprodukten zusammengestellt:

→ www.kurzlinks.de/Biozid-Info

Ob ein Desinfektionsmittel nach der Biozid-Meldeverordnung gemeldet und registriert ist, können Sie hier überprüfen:

→ www.kurzlinks.de/Desinfektion

SCHWARZ-WEISS-TRENNUNG

KLEINE MASSNAHMEN, GROSSE WIRKUNG



Das „Schwarz-Weiß-Prinzip“ umfasst verschiedenste Maßnahmen im Arbeitsschutz, die eine Verschleppung von unerwünschten Stoffen aus „schmutzigen“ Arbeitsbereichen in den „sauberen“ Privatbereich verhindern. Der Ansatz hat eine lange Tradition – und ist noch heute wichtig!

 Dr. Roger Kühn, Siegfried Döbler

Die sogenannte Schwarz-Weiß-Trennung wurde in den 1920er-Jahren im Bergbau eingeführt. Anfangs ging es allein darum, die saubere, „weiße“ Alltagskleidung vor „schwarzen“ Verschmutzungen zu schützen. Inzwischen wird das Prinzip auch in Hygienekonzepten zum Schutz vor übertragbaren Krankheitserregern sowie im Zivil- und Katastrophenschutz in Dekontaminationsbereichen angewendet.

Atemwegserkrankungen vorbeugen

Besonders wichtig ist die Schwarz-Weiß-Trennung bei der Vorbeugung von allergischen Atemwegserkrankungen. Denn bereits geringe und kaum sichtbare Mehl- oder Enzymstaubexpositionen können die Erkrankung weiter verschlimmern, wenn sie in den Privatbereich verschleppt werden und beispielsweise über die Kleidung in das Auto oder die Wohnung gelangen.

Bei der Vorbeugung und Vermeidung von Bäckerasthma und -schnupfen ist die Schwarz-Weiß-Trennung ein wichtiger Baustein der Allergenminimierung – auch wenn hier vorwiegend die weißen Mehlstäube den „Schwarzbereich“ darstellen.

Wie Berufsstäube in den Privatbereich gelangen können:

- verschmutzte Arbeitskleidung
- Privatkleidung, die im Betrieb ungeschützt abgelegt wird
- Arbeitsschuhe oder
- ungewaschene Haare (Kopfkissen)

Maßnahmen für die Schwarz-Weiß-Trennung im Backbetrieb:

- Doppelspind oder geteilter Spind
- Umkleieräume mit Duschen
- Haare waschen oder spülen nach der Arbeit
- Reinigung der Arbeitskleidung durch den Betrieb

Im weiteren Sinn kann auch eine Nasenspülung mit Kochsalzlösung, die den Nasenraum als natürlichen „Luffilter“ von Allergenpartikeln befreit, hinzugezählt werden.

Grundsätzlich ist das Schwarz-Weiß-Prinzip auf den gesamten Arbeitsschutz übertragbar – insbesondere auf Arbeitsbereiche mit erheblichen Staubexpositionen. So erzielen Betriebe mit geringem Aufwand eine große Präventionswirkung und verhindern langfristig Arbeitsunfähigkeitszeiten. ■

LEITERN UND TRITTE

PRÜFEN IST PFLICHT

Beschädigte Leitern können Ursache von Absturzunfällen sein. Um zu verhindern, dass schadhafte Exemplare weiterverwendet werden, müssen alle Leitern und Tritte regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

Wer prüft wann?

Die wiederkehrende Prüfung führt eine zur Prüfung befähigte Person in festgelegten Zeitabständen durch – am besten jährlich. Eine laut TRBS 1203 (Absatz 4.2 und Anhang 2) zur Prüfung befähigte Person verfügt durch Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung des Arbeitsmittels.

Wie und was wird geprüft?

Die systematische Überprüfung von Leitern und Tritten lässt sich beispielsweise mithilfe einer Checkliste (siehe Infokasten) durchführen. Um die Erfassung und Prüfung aller Leitern und Tritte sicherzustellen, sollte man diese nummerieren sowie Checklisten erstellen, anhand derer man die Prüfung durchführen kann.

Bei der Prüfung sollte besonders auf folgende Punkte geachtet werden:

- Verschleiß, Verformung und Zerstörung von Bauteilen
- fehlende Bauteile
- ordnungsgemäße Funktion der Verbindungselemente (z.B. Gelenke bei Mehrzweckleitern)

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass Leitern und Tritte nach Instandsetzungsarbeiten, die die Sicherheit dieser Arbeitsmittel beeinträchtigen können, auf ihren einwandfreien Zustand überprüft werden. Zudem sollte

man Leitern vor jeder Benutzung einer Sichtkontrolle unterziehen und schauen, ob sie intakt sind – beschädigte Exemplare sind sofort aus dem Verkehr zu ziehen.

Warum lohnt sich die Prüfung doppelt?

Neben einem Plus an Arbeitssicherheit erhalten Betriebe, die die regelmäßige Prüfung der Leitern und Tritte kontrolliert und systematisch durchführen, Prämienpunkte von der BGN. Wichtig ist hierbei, dass alle Leitern gekennzeichnet, in einem Verzeichnis (Kataster) erfasst und dort auch die festgelegten Zeitabstände für die Prüfungen dokumentiert werden. ■

”

FÜR DIE PRÜFUNG WINKEN PUNKTE BEIM BGN-PRÄMIENVERFAHREN

“

!

MEHR ZUM THEMA

Checkliste „Stehleiter-Prüfung“:

→ www.bgn.de, Shortlink: 1833

Kontrollblatt/Checkliste zur Überprüfung von Leitern und Tritten:

→ www.bgn.de, Shortlink: 1834

BGN-Lern-Snack „Umgang mit einer Stehleiter“:

→ www.bgn.de, Shortlink: 1843



ABWASSERANLAGEN

VORSICHT, FAULGASE!

Faulgase in der Abwasserbehandlung sind gefährlich, was häufig unterschätzt wird. Gut vorbereitet und mit der korrekten Ausrüstung ist die durchaus tödliche Gefahr zum Glück beherrschbar.

 Jörg Börner, Jan Sparmann und Carmen Werner

Unter bestimmten Voraussetzungen bilden sich in Abwasseranlagen gesundheitsschädliche, giftige und explosionsfähige Faulgase. Diese sind überwiegend schwerer als Luft und sammeln sich in tiefer gelegenen Bereichen an. In Schächten und Behältern, in denen kaum Luftaustausch stattfindet, oder bei stehendem Abwasser, etwa in Pumpen- und Revisionsschächten, ist die Gefahr der Faulgasbildung besonders groß.

Manchmal lässt es sich nicht vermeiden, dass Beschäftigte in Abwasseranlagen einsteigen müssen – zum Beispiel wenn eine Störung vorliegt oder Instandhaltungsarbeiten ausgeführt werden müssen. Immer wenn es keine technische Alternative dazu gibt, heißt es, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen für das Personal zu treffen, damit dessen Sicherheit gewährleistet ist. Dafür ist der Mustererlaubnisschein für Arbeiten in engen Räumen ein gutes Hilfsmittel.

Wie messe ich richtig?

Ohne geeignete Messtechnik lässt sich die Gefährlichkeit von Faulgasen nicht beurteilen. Direktanzeigende Mehrfach-Gasmessgeräte sind dafür ideal. Sie sollten mindestens die im Kasten rechts aufgeführten Gase feststellen und bei gefährlichen Konzentrationen Alarm auslösen. Auch die Messung der Sauerstoffkonzentration in der Luft ist essenziell. Für einen sicheren Einsatz solcher Gaswarngeräte ist geschultes Personal notwendig. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die Geräte regelmäßig auf ihre korrekte Funktion kontrolliert werden, da ungenaue oder defekte Geräte Risiken bergen. Auch die Wahl des Messortes ist von Bedeutung. Vor dem Einstieg ist grundsätzlich freizumessen. Die erforderliche Fachkunde zum Freimessen ist im DGUV Grundsatz 313-002 beschrieben. Das mitgeführte oder vom Sicherungsposten ständig überwachte Messgerät alarmiert beim Auftreten gefährlicher Konzentrationen.

1 | Ein Fachkundiger übernimmt das Freimeszen. Mithilfe von Ansaugschläuchen kann die Atmosphäre weiter unten geprüft werden.

2 | Alles komplett: Schutzausrüstung gegen Absturz, mitgeführtes Gasmessgerät und Sicherungsposten

Wie steige ich sicher in Schächte und Behälter ein?

Hier die wichtigsten Schutzmaßnahmen:

- Sofern Lüften nicht gesundheitsschädliche Gase beziehungsweise Sauerstoffmangel beseitigen kann, muss der Beschäftigte einen von der Umgebungsluft unabhängigen Atemschutz tragen. Filtergeräte (Gas-, Partikel-, Kombinations- und Fluchtfilter) sind nicht geeignet.
- Vor der Freigabe für den Einstieg überzeugt sich der Aufsichtführende von der Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen und überwacht diese stichprobenartig. Mindestens ein Sicherungsposten hält ständig Sicht-/Sprechkontakt zur eingestiegenen Person und stellt deren Rettung sicher. Alleinarbeit ist verboten!
- Bei einem Einstieg mit Absturzgefahr muss Schutzausrüstung gegen Absturz (z. B. Dreibein, Höhensicherungsgerät mit Rettungshub und Auffanggurt) verwendet werden. Die Schutzausrüstung sollte gleichzeitig zur Rettung geeignet sein. Die DGUV Information 213-055 erläutert hierzu alles Wissenswerte.
- Muss ein Beschäftigter gleichzeitig Atemschutz und eine Schutzausrüstung gegen Absturz benutzen, ist es wichtig, darauf zu achten, dass beide Systeme sich nicht gegenseitig beeinträchtigen. Ein Absturz könnte zum Beispiel zum Abreißen des Schlauches oder Herunterreißen des Atemanschlusses führen. Um diese Gefahr möglichst zu vermeiden, ist es erforderlich, den Anschlagpunkt und das Verbindungsmittel so zu wählen, dass bei einem Absturz die Auffangstrecke möglichst gering ist.
- Bis zum Verlassen des Schachtes werden sämtliche Sicherungsmaßnahmen aufrechterhalten. ■

Viele hilfreiche Broschüren und Informationen, unter anderem eine Musterbetriebsanweisung und einen Mustererlaubnisschein, haben wir hier für Sie zusammengestellt:

→ www.bgn.de, Shortlink: 1782

TYPISCHE FAULGASE

Als Faulgas wird ein Gemisch aus Gasen bezeichnet, dessen genaue Zusammensetzung sich je nach Entstehungsursache ändern kann.

Meist besteht Faulgas aus:



Schwefelwasserstoff (H₂S)

GIFTIG, farblos, schwerer als Luft, riecht nur in geringer Konzentration nach faulen Eiern



Methan (CH₄)

Farb- und geruchlos, brennbar und EXPLOSIONSFÄHIG, leichter als Luft



Kohlendioxid (CO₂)

ERSTICKUNGSGEFAHR! Farblos, geruchslos, schwerer als Luft

ACHTUNG, GEFAHR VON SAUERSTOFFMANGEL! Sauerstoffmangel kann zu Atemnot, Bewusstlosigkeit und Tod führen.





ERSTE-HILFE-MATERIAL

ALLZEIT BEREIT

Jeder Betrieb muss ausreichend Erste-Hilfe-Material bereitstellen. Dazu zählt in erster Linie Verbandmaterial.

Die Aufbewahrungsstellen des Erste-Hilfe-Materials müssen schnell erreichbar, leicht zugänglich und mit dem grünen Erste-Hilfe-Zeichen gekennzeichnet sein. Das Material muss regelmäßig überprüft und bei Bedarf ergänzt beziehungsweise erneuert werden.

Man unterscheidet zwischen:

- kleiner Verbandkasten C nach DIN 13157
- großer Verbandkasten E nach DIN 13169
- Kraftwagen-Verbandkasten nach DIN 13164

Welcher Verbandkasten (VB) ist der richtige?

Richtwerte für Herstellungs-, Verarbeitungs- und vergleichbare Betriebe (z. B. Küchen, Backbetriebe):

1 bis 20 Beschäftigte	1 kleiner VB
21 bis 100 Beschäftigte	1 großer VB oder 2 kleine VB
Ab 101 Beschäftigte	2 große VB; für je 100 weitere Beschäftigte zusätzlich 1 großer VB
In Auslieferungsfahrzeugen	1 Kraftwagen-Verbandkasten

GUT ZU WISSEN:

Zwei kleine Verbandkästen ersetzen einen großen.

Mehr Informationen – auch zum Inhalt großer und kleiner Verbandkästen – finden Sie in der ASI 0.90 „Erste Hilfe im Betrieb“:

→ www.bgn.de, Shortlink: 1842

Wichtige Neuerung: Seit November 2021 müssen bestehende Verbandkästen nachgerüstet werden, da die Normen DIN 13157 und DIN 13169 aktualisiert wurden. Neu ist vor allem die Bestückung mit Gesichtsmasken (mindestens Typ I, nach DIN EN 14683).

Mehr zum Thema: → www.dguv.de, Webcode: d1183545